

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>§ 1 Organe</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>	<p>§ 1 Organe</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>
<p>§ 2 Wahlgebiet</p> <p>Die gesamte Stadt bildet ein einheitliches Wahlgebiet.</p>	<p>§ 2 Wahlgebiet</p> <p>Die gesamte Stadt bildet ein einheitliches Wahlgebiet.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte), die nach § 25 der GemO für die jeweilige Einwohnerzahl der Stadt Ludwigsburg festgelegt ist.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte), die nach § 25 der GemO für die jeweilige Einwohnerzahl der Stadt Ludwigsburg festgelegt ist.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen hat.</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 21 Abs. 4 GemO).</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen hat.</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 21 Abs. 4 GemO).</p>

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>§ 4 b Jugendgemeinderat</p> <p>Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates beschließt der Gemeinderat.</p>	<p>§ 4 a Jugendgemeinderat</p> <p>Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates beschließt der Gemeinderat.</p>
<p>§ 5 Ältestenrat</p> <p>Zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>	<p>§ 5 Ältestenrat</p> <p>Zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>
<p>§ 6 Arten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung 2. Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales 3. Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt 4. Umlegungsausschuss <p>(2) Für die Eigenbetriebe sind beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzungen eingerichtet.</p>	<p>§ 6 Arten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung 2. Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales 3. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Tiefbau 4. Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften 5. Umlegungsausschuss <p>(2) Für die Eigenbetriebe sind beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung eingerichtet.</p>
<p>§ 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Vorsitzenden sowie aus folgenden Mitgliederzahlen:</p> <p>Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) = 14 Mitglieder Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales (BSS) = 15 Mitglieder Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt (BTU) = 15 Mitglieder</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Vorsitzenden sowie aus folgenden Mitgliederzahlen:</p> <p>Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) = 14 Mitglieder Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales (BSS) = 15 Mitglieder Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt (BTU) = 15 Mitglieder</p>

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>In die beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als ständige Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Vorsitzender/Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie kann im Einzelfall einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen Beigeordneten/eine Beigeordnete oder, wenn alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden als beratende Sachverständige die zuständigen Sachverständigen der Verwaltung beigezogen.</p>	<p>Die Aufgaben der Ausschüsse Mobilität, Sicherheit und Tiefbau (MST) sowie Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften (SHL) werden vom Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt (BTU) wahrgenommen.</p> <p>In die beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als ständige Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Vorsitzender/Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie kann im Einzelfall einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen Beigeordneten/eine Beigeordnete oder, wenn alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden als beratende Sachverständige die zuständigen Sachverständigen der Verwaltung beigezogen.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Zuständigkeitsüberweisungen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig an Stelle des Gemeinderats über die ihnen in § 9 übertragenen Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.</p> <p>(3) Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine</p>	<p>§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Zuständigkeitsüberweisungen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig an Stelle des Gemeinderats über die ihnen in § 9 übertragenen Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.</p> <p>(3) Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine</p>

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(6) Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.</p> <p>(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung.</p> <p>(8) Widersprechen sich die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> <p>(9) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p> <p>(10) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.</p>	<p>Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(6) Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.</p> <p>(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung.</p> <p>(8) Widersprechen sich die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> <p>(9) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p> <p>(10) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.</p>
<p>§ 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen</p> <p>(1) Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Masterpläne und Indikatoren des Stadtentwicklungskonzeptes. 2. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Ernennung, Anstellung und Entlassung von 	<p>§ 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen</p> <p>(1) Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Masterpläne und Indikatoren des Stadtentwicklungskonzeptes. 2. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Ernennung, Anstellung und Entlassung von stellvertretenden

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie von Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 13 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, dazu gehören auch Entscheidungen über Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände. Dies gilt nicht für Leitungen der Fachbereiche.</p>	<p>Fachbereichsleitungen sowie von Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 13 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen. Dazu gehören auch Entscheidungen über Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände. Dies gilt nicht für Leitungen der Fachbereiche.</p>
<p>3. alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.500.000,-- EURO soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind.</p>	<p>3. alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.500.000,-- EURO soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind.</p>
<p>4. Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä., die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,-- EURO.</p>	<p>4. Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä., die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,-- EURO.</p>
<p>5. die Zustimmung gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts von mehr als 100.000,-- EURO.</p>	<p>5. die Zustimmung gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts von mehr als 100.000,-- EURO.</p>
<p>6. die Zustimmung gem. § 84 Abs. 2 GemO zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen von mehr als 250.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO.</p>	<p>6. die Zustimmung gem. § 84 Abs. 2 GemO zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen von mehr als 250.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO.</p>
<p>7. die Zustimmung gemäß § 86 Abs. 5 GemO zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von mehr als 250.000,-- EURO bis zu 1.250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen von mehr als 100.000,-- EURO bis zu 750.000,-- EURO im Einzelfall.</p>	<p>7. die Zustimmung gemäß § 86 Abs. 5 GemO zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von mehr als 250.000,-- EURO bis zu 1.250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen von mehr als 100.000,-- EURO bis zu 750.000,-- EURO im Einzelfall.</p>
<p>8. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO im Einzelfall.</p>	<p>8. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO im Einzelfall.</p>
<p>9. die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten von mehr als 150.000,-- EURO im Einzelfall.</p>	<p>9. die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten von mehr als 150.000,-- EURO im Einzelfall.</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>10. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 200.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>11. die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,-- EURO.</p> <p>12. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis der Stadt mehr als 100.000,-- EURO bis zu 300.000,-- EURO beträgt.</p> <p>13. der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-, Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich übersteigt, sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- und Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie 10.000,-- EURO jährlich im Einzelfall übersteigt.</p> <p>14. die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt von bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>15. die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen über 5.000,-- EURO bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>16. Anträge und Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde nach der Straßenverkehrsordnung.</p> <p>17. sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht für die Stadt von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, was insbesondere auch bei Maßnahmen der Fall ist, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.</p> <p>(2) Der Geschäftsbereich bei einzelnen Ausschüssen ergibt sich aus den §§ 10 – 13.</p>	<p>10. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 200.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>11. die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,-- EURO.</p> <p>12. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis der Stadt mehr als 100.000,-- EURO bis zu 300.000,-- EURO beträgt.</p> <p>13. der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-, Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich übersteigt, sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- und Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie 10.000,-- EURO jährlich im Einzelfall übersteigt.</p> <p>14. die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt von bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>15. die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen über 5.000,-- EURO bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall.</p> <p>16. Anträge und Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde nach der Straßenverkehrsordnung.</p> <p>17. sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht für die Stadt von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, was insbesondere auch bei Maßnahmen der Fall ist, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.</p> <p>(2) Der Geschäftsbereich bei einzelnen Ausschüssen ergibt sich aus den §§ 10 – 13.</p>

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>§ 9 a Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse/Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigsburg ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform.</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungsbefugnissen bei Unternehmen zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten, Weisungen an diesen Vertreter/diese Vertreterin zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Änderung des Gesellschaftsvertrags; b. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und entsprechende Entlastungen; c. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen; d. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens; e. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren; f. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; g. Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats, die die Gesellschaftsversammlung an sich zieht. <p>Dies gilt nicht bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit weniger als 50 % beteiligt ist.</p>	<p>§ 9 a Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse/Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigsburg ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform.</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungsbefugnissen bei Unternehmen zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten, Weisungen an diesen Vertreter/diese Vertreterin zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Änderung des Gesellschaftsvertrags; b. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und entsprechende Entlastungen; c. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen; d. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens; e. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren; f. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; g. Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats, die die Gesellschaftsversammlung an sich zieht. <p>Dies gilt nicht bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit weniger als 50 % beteiligt ist.</p>
<p>§ 9 b Eigenbetriebe</p> <p>Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen der Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Gestaltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des</p>	<p>§ 9 b Eigenbetriebe</p> <p>Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen der Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Gestaltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
Gemeinderats, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.	Gemeinderats, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.
<p>§ 10 Geschäftsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV)</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Personalangelegenheiten des dem WKV zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche, des Referats Nachhaltige Stadtentwicklung und der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Gremien (2) Angelegenheiten der zentralen Verwaltung (Gemeindeverfassung, Verwaltungsorganisation, Elektronische Datenverarbeitung, Beschaffungswesen, Grundsätze der Personalwirtschaft) (3) Vorberatung der Änderung der Gemeindegrenzen (4) Statistik (5) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (6) Archivwesen (7) städt. Prüfungswesen (8) Haushalts- und Finanzwesen, Steuer- und Abgabeangelegenheiten (9) Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Ausübung oder Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung, Wald- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei) (10) Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem WKV zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche, das Referat Nachhaltige Stadtentwicklung und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Gremien 	<p>§ 10 Geschäftsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV)</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Personalangelegenheiten des dem WKV zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche, des Referats Nachhaltige Stadtentwicklung mit der Querschnittsaufgabe Digitalisierung sowie der Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit und Justitiariat (2) Angelegenheiten der zentralen Verwaltung (Gemeindeverfassung, Verwaltungsorganisation, Elektronische Datenverarbeitung, Beschaffungswesen, Grundsätze der Personalwirtschaft) (3) Vorberatung der Änderung der Gemeindegrenzen (4) Statistik (5) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (6) Archivwesen (7) Städtisches Prüfungswesen (8) Haushalts- und Finanzwesen, Steuer- und Abgabeangelegenheiten (9) Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Ausübung oder Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung, Wald- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei) (9) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem WKV zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche, für des Referat Nachhaltige Stadtentwicklung mit der Querschnittsaufgabe Digitalisierung sowie für die Stabsstellen

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>(11) Angelegenheiten (insbesondere: Verwaltung und Betrieb) der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet)</p> <p>(12) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Konzessions- und Energieverträge nach § 107 GemO)</p> <p>(13) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung</p> <p>(14) Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs, Stadtwerbung</p> <p>(15) Kulturelle Angelegenheiten sowie Verwaltung und Betrieb von kulturellen Einrichtungen</p> <p>(16) Angelegenheiten der Jugendkunstschule und der Jugendmusikschule</p> <p>(17) Städtepartnerschaften und Patenschaften</p> <p>(18) Angelegenheiten im Rahmen transnationaler und nationaler (Förder-) Projekte bzw. Netzwerke</p>	<p>(10) Angelegenheiten (insbesondere: Verwaltung und Betrieb) der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet)</p> <p>(11) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Konzessions- und Energieverträge nach § 107 GemO)</p> <p>(12) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung</p> <p>(13) Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs, Stadtwerbung</p> <p>(14) Kulturelle Angelegenheiten sowie Verwaltung und Betrieb von kulturellen Einrichtungen</p> <p>(15) Angelegenheiten der Jugendkunstschule und der Jugendmusikschule</p> <p>(16) Städtepartnerschaften, Patenschaften und Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>(17) Aufgaben und Projekte der Digitalisierung</p> <p>(18) Angelegenheiten im Rahmen transnationaler und nationaler (Förder-) Projekte bzw. Netzwerke</p>
<p>§ 11 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales (BSS)</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <p>(1) Personalangelegenheiten des dem BSS zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche</p> <p>(2) Aufgaben der Bildung und Weiterbildung insbesondere Schulträgerangelegenheiten</p>	<p>§ 11 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales (BSS)</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <p>(1) Personalangelegenheiten des dem BSS zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche sowie der Stabsstellen Chancengleichheit und Kommunale Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>(2) Frühkindliche Bildung, insbesondere Kindergartenbedarfsplanung sowie Verwaltung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen und</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
(3) Kommunale Sportaufgaben, Sportentwicklungsplanung und Verwaltung von Sporteinrichtungen sowie kommunale Gesundheitsförderung	Kinder- und Familienzentren
(4) Soziale Aufgaben, Sozialplanung und Einrichtungen	(3) Schulische Bildung, Schulentwicklungsplanung, Schulträgerangelegenheiten sowie schulischer Ganzttag
(5) Kommunale Kinder- und Jugendhilfe	(4) VHS und Aufgaben der Weiterbildung
(6) Jugend- und Jugendsozialarbeit, inklusive Schulsozialarbeit	(5) Bibliothekswesen
(7) Aufgaben der Integration und Migration	(6) Kommunale Sportentwicklung und –förderung, Sportentwicklungsplanung sowie Verwaltung von Sporteinrichtungen
(8) Gleichstellungsaufgaben, soweit nicht der WKV zuständig ist, vgl. § 10 Abs. 2	(7) Kommunale Gesundheits- und Bewegungsförderung
(9) Familienförderung	(8) Soziale Aufgaben, Sozialplanung und Einrichtungen
(10) Seniorenarbeit	(9) Kommunale Kinder- und Jugendförderung sowie Schulsozialarbeit
(11) Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	(10) Aufgaben der Integration und Migration
(12) Feuerwehrangelegenheiten sowie Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes	(11) Gleichstellung und Chancengleichheit
(13) Wohngeld, soziale Wohnraumförderung und Mietspiegel	(12) Maßnahmen der Familienförderung
(14) Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Straßenverkehrsrechtes	(13) Seniorenarbeit, Pflegeberatung, Mitwirkung an der Bedarfsplanung sowie Betrieb von Einrichtungen
(15) Angelegenheiten des Bürgerbüros, der Geschäftsstellen und des Standesamtes	(14) Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements
(16) Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem BSS zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche	(15) Feuerwehrangelegenheiten inklusive des Brandschutzbedarfsplans, Aufgaben der kommunalen, nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes
(17) Wahlen	(16) Gestaltung des Wohnens, insbesondere Wohngeld, soziale Wohnraumförderung sowie Mietspiegel
(18) Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	(17) Flüchtlingsintegrationsmanagement und alle damit verbundenen

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
	<p>Aufgaben, insbesondere bei der sog. Anschlussunterbringung</p> <p>(18) Angelegenheiten der Bürgerdienste mit den Bereichen Bürgerbüro, Standesamt und Ausländerbehörde</p> <p>(19) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem BSS zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche sowie für die Stabsstellen</p> <p>(20) Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden</p> <p>(21) Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen</p>
<p>§ 12 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt (BTU)</p> <p>Der Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <p>(1) Personalangelegenheiten des dem BTU zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche</p> <p>(2) Angelegenheiten des Umweltschutzes (übergreifend für alle Geschäftsbereiche der übrigen Ausschüsse) sowie des Immissions- und Emissionsschutzes, der Altlasten und des Abfallwesens.</p> <p>(3) Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzrechts</p> <p>(4) Angelegenheiten des Baurechts und des Denkmalschutzes</p> <p>(5) Angelegenheiten der Stadtplanung (Vorberatung der Bauleitplanung einschließlich der Satzungen über Veränderungssperren und öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte; Verkehrsplanung einschließlich der Vorberatung bei Planfeststellungsverfahren; Stadtgestaltung)</p> <p>(6) Vermessungswesen, Liegenschaftskataster/-vermessung,</p>	<p>§ 12 Geschäftsbereich des Ausschusses für Mobilität, Sicherheit und Tiefbau (MST)</p> <p>Der Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Tiefbau ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <p>(1) Personalangelegenheiten des dem MST zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche</p> <p>(2) Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Straßenverkehrsrechtes</p> <p>(3) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Aufgaben und Projekte im Bereich der nachhaltigen Mobilität</p> <p>(4) Angelegenheiten des Umweltschutzes (übergreifend für alle Geschäftsbereiche der übrigen Ausschüsse) sowie des Immissions- und Emissionsschutzes, der Altlasten und des Abfallwesens.</p> <p>(5) Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzrechts</p> <p>(6) Tiefbauwesen (Straßen- und Brückenbau, Verkehrstechnik, Wasserbau, Abwasserbeseitigung), Gleisanlagen (Industriegleise)</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>Geoinformation und Angelegenheiten der Bodenordnung (soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig)</p> <p>(7) Hochbau und Gebäudewirtschaft</p> <p>(8) Tiefbauwesen (Straßenbau, Verkehrstechnik, Wasserbau, Abwasserbeseitigung), Gleisanlagen (Industriegleise)</p> <p>(9) Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Plätzen und Brücken</p> <p>(10) rechtliche, finanzielle und planerische Abwicklung von Sanierungsverfahren</p> <p>(11) Angelegenheiten der technischen Betreuung der städt. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, des Feuerlöschwesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>(12) Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem BTU zugeordnete Dezernat und seine Fachbereiche</p>	<p>(7) Erschließungsmaßnahmen</p> <p>(8) Angelegenheiten der Stadtreinigung</p> <p>(9) Angelegenheiten des Fuhrparks und der Bauhöfe</p> <p>(10) Angelegenheiten der Grünflächen, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und des Landschafts- und Naturschutzes</p> <p>(11) Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens</p> <p>(12) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem MST zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche</p>
	<p>§ 13 Geschäftsbereich des Ausschusses für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften (SHL)</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <p>(1) Personalangelegenheiten des dem SHL zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche und der Stabsstelle Klima, Europa und Energie</p> <p>(2) Angelegenheiten des Baurechts und des Denkmalschutzes</p> <p>(3) Angelegenheiten der Stadtplanung (Vorberatung der Bauleitplanung einschließlich der Satzungen über Veränderungssperren und öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte; Verkehrsplanung einschließlich der Vorberatung bei Planfeststellungsverfahren; Stadtgestaltung)</p> <p>(4) Vermessungswesen, Liegenschaftskataster/-vermessung,</p>

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
	<p>Geoinformation und Angelegenheiten der Bodenordnung (soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig)</p> <p>(5) Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Ausübung oder Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung, Wald- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei)</p> <p>(6) Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Plätzen und Brücken</p> <p>(7) Hochbau und Gebäudewirtschaft</p> <p>(8) Angelegenheiten des Klimaschutzes</p> <p>(9) Angelegenheiten im Rahmen transnationaler und nationaler (Förder-) Projekte bzw. Netzwerke</p> <p>(10) Angelegenheiten der Energieversorgung, Energieprojekte und -konzepte</p> <p>(11) Rechtliche, finanzielle und planerische Abwicklung von Sanierungsverfahren</p> <p>(12) Angelegenheiten der technischen Betreuung der städtischen Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen</p> <p>(13) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem SHL zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche und der Stabsstelle Klima, Europa und Energie</p>
<p>§ 13 Geschäftsbereich des Umlegungsausschusses</p> <p>(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu. § 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 14 Geschäftsbereich des Umlegungsausschusses</p> <p>(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu. § 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
(2) Die Aufgaben des Umlegungsausschusses werden vom Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt wahrgenommen (vgl. auch § 7 Abs. 3).	(2) Die Aufgaben des Umlegungsausschusses werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften wahrgenommen (vgl. auch § 7 Abs. 3).
<p>§ 14 Unterausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorberatung der in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse fallenden Angelegenheiten können beratende Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Unterausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom beschließenden Ausschuss aus seiner Mitte bestellt.</p>	<p>§ 15 Unterausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorberatung der in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse fallenden Angelegenheiten können beratende Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Unterausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom beschließenden Ausschuss aus seiner Mitte bestellt.</p>
<p>§ 15 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Gemeinderats. Als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung ist er/sie für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er/sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte, Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der städt. Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO).</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), 2. die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO), 	<p>§ 16 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Gemeinderats. Als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung ist er/sie für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er/sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte, Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der städt. Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO).</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), 2. die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO),

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>3. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO),</p>	<p>3. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO),</p>
<p>(4) die ihm/ihr vom Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetz zukommen, das sind:</p>	<p>(4) die ihm/ihr vom Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben, soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetz zukommen. Das sind:</p>
<p>4.1 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (§ 15 Abs. 1 GemO) bei Zählungen, statistischen Erhebungen, als Selbstschutzberater u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt (§ 16 Abs. 1 und 2 GemO);</p>	<p>4.1 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (§ 15 Abs. 1 GemO) bei Zählungen, statistischen Erhebungen, als Selbstschutzberater u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt (§ 16 Abs. 1 und 2 GemO);</p>
<p>4.2 die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.Gr. A 12 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, dazu gehören auch Entscheidungen zu Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände;</p>	<p>4.2 die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.Gr. A 12 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, dazu gehören auch Entscheidungen zu Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände;</p>
<p>4.3 die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitvertragsangestellten;</p>	<p>4.3 die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitvertragsangestellten;</p>
<p>4.4 die Umwandlung von Beschäftigtenstellen in Beamtenstellen bis zum Eingangsamt des höheren Dienstes, wenn die Stelle gleichwertig oder von niedrigerem Wert ist;</p>	<p>4.4 die Umwandlung von Beschäftigtenstellen in Beamtenstellen bis zum Eingangsamt des höheren Dienstes, wenn die Stelle gleichwertig oder von niedrigerem Wert ist;</p>
<p>4.5 alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind;</p>	<p>4.5 alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind;</p>
<p>4.6 Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä. die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO nicht überschreiten;</p>	<p>4.6 die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall;</p>
<p>4.7 die Vergabe von Bauaufträgen, sofern die im Baubeschluss des beschließenden Ausschusses/des Gemeinderates festgesetzte Gesamtsumme eingehalten bzw. um nicht mehr als 5 % überschritten</p>	<p>4.7 Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä. die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO nicht überschreiten;</p>

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
wird. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt im Rahmen der INKAS-Berichte mündlich über die Vergaben, die 300.000,-- EURO im Einzelfall übersteigen;	4.8 die Vergabe von Bauaufträgen, sofern die im Baubeschluss des beschließenden Ausschusses/des Gemeinderates festgesetzte Gesamtsumme eingehalten bzw. um nicht mehr als 5 % überschritten wird. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt im Rahmen der INKAS-Berichte mündlich über die Vergaben, die 300.000,-- EURO im Einzelfall übersteigen;
4.8 die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 100.000,-- EURO;	4.9 die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 100.000,-- EURO;
4.9 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts gemäß § 84 Abs. 1 GemO bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall;	4.10 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts gemäß § 84 Abs. 1 GemO bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall;
4.10 die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen gemäß § 84 Abs. 2 GemO bis zu 250.000,-- Euro im Einzelfall;	4.11 die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen gemäß § 84 Abs. 2 GemO bis zu 250.000,-- Euro im Einzelfall;
4.11 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gemäß § 86 Abs. 5 GemO bis zu 250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall;	4.12 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gemäß § 86 Abs. 5 GemO bis zu 250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall;
4.12 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;	4.13 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
4.13 die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 500.000,-- EURO im Einzelfall;	4.14 die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 500.000,-- EURO im Einzelfall;
4.14 die Anlegung von Kassenbeständen und von Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens;	4.15 die Anlegung von Kassenbeständen und von Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens;
4.15 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;	4.16 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
4.16 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städt. Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen bis zu 200.000,-- EURO im Einzelfall;	4.17 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städt. Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen bis zu 200.000,--
4.17 die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung über	

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von 100.000,-- EURO im Einzelfall übersteigt;	EURO im Einzelfall;
4.18 der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert beziehungsweise das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- EURO nicht übersteigt;	4.18 die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung über Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von 100.000,-- EURO im Einzelfall übersteigt;
4.19 der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- oder Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt;	4.19 der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert beziehungsweise das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
4.20 die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen bis zu 5.000,-- EURO im Einzelfall;	4.20 der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- oder Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt;
4.21 die Bildung von Erschließungsabschnitten gemäß § 37 Abs. 2 KAG, die Entscheidung über die gemeinsame Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit) gemäß § 37 Abs. 3 KAG;	4.21 die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen bis zu 5.000,-- EURO im Einzelfall;
4.22 der Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB, der Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 BauGB, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß §§ 54 ff. LVwVfG. § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.	4.22 die Bildung von Erschließungsabschnitten gemäß § 37 Abs. 2 KAG, die Entscheidung über die gemeinsame Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit) gemäß § 37 Abs. 3 KAG;
(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städt. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte übertragen.	4.23 der Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB, der Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 BauGB, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß §§ 54 ff. LVwVfG. § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.
(6) Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 15 Abs. 3 gelten nicht für Eigenbetriebe. Regelungen der Betriebsatzung ersetzen diese Zuständigkeiten.	(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städt. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte übertragen.
(7) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist von dem Verbot	(6) Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

**Vergleich Hauptsatzung aktuell / Verwaltungsvorschlag neue Hauptsatzung
Synopsis nach abweichender Beschlussempfehlung WKV 06.11.2018**

21.11.2018

Hauptsatzung aktuell (Stand: 01.03.2018)	Hauptsatzung neu (geplantes Inkrafttreten 01.01.2019)
<p>der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er/sie an Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.</p>	<p>gemäß § 15 Abs. 3 gelten nicht für Eigenbetriebe. Regelungen der Betriebssatzung ersetzen diese Zuständigkeiten.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er/sie an Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.</p>
<p>§ 16 Beigeordnete</p> <p>(1) Als Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.</p> <p>(2) Der/die erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin. Der/Die weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p>	<p>§ 17 Beigeordnete</p> <p>(1) Als Stellvertreter/Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.</p> <p>(2) Der/die erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin. Die beiden anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2002 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt:</p> <p>Ludwigsburg, den 01.03.2018</p> <p>Werner Spec Oberbürgermeister</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2018 außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt:</p> <p>Ludwigsburg, den 21.11.2018</p> <p>Werner Spec Oberbürgermeister</p>